

S A T Z U N G

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (gemäß § 142, Abs. 3 BauGB) „Ortsmitte Kerngemeinde Mörlenbach“

Präambel / Zielsetzung

Die im Gebiet „Ortsmitte Kerngemeinde Mörlenbach“ festgestellten städtebaulichen Missstände sollen durch geeignete Sanierungsmaßnahmen behoben werden. Dabei werden folgende Sanierungsziele angestrebt:

- *Sicherung erhaltenswerter Gebäude mit geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung*
- *Verbesserung der Attraktivität des Ortskerns*
- *Modernisierung und Instandsetzung sowie Erneuerung erhaltenswerter privater Anwesen*
- *Umgestaltung Straßen und Plätze:*
- *Beseitigung von Leerständen*
- *Nutzung leerstehender Bausubstanz und von Nebengebäuden zu Wohnzwecken*

Aufgrund des §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) sowie das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach in ihrer Sitzung am 06.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 25 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortsmitte Kerngemeinde Mörlenbach“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in der Flurkartenabzeichnung 1:1000 abgegrenzten

Fläche. Diese Flurkartenabzeichnung (Anlage) wird zum Bestandteil der Satzung erklärt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im einfachen Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB.

§ 4

Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum dieser Satzung beginnt ab Inkrafttreten der Satzung für die folgenden 15 Jahre. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ablauf des Auslegungszeitraumes, nämlich am 09.05.2018, in Kraft.

Anlage: Flurkartenauszug

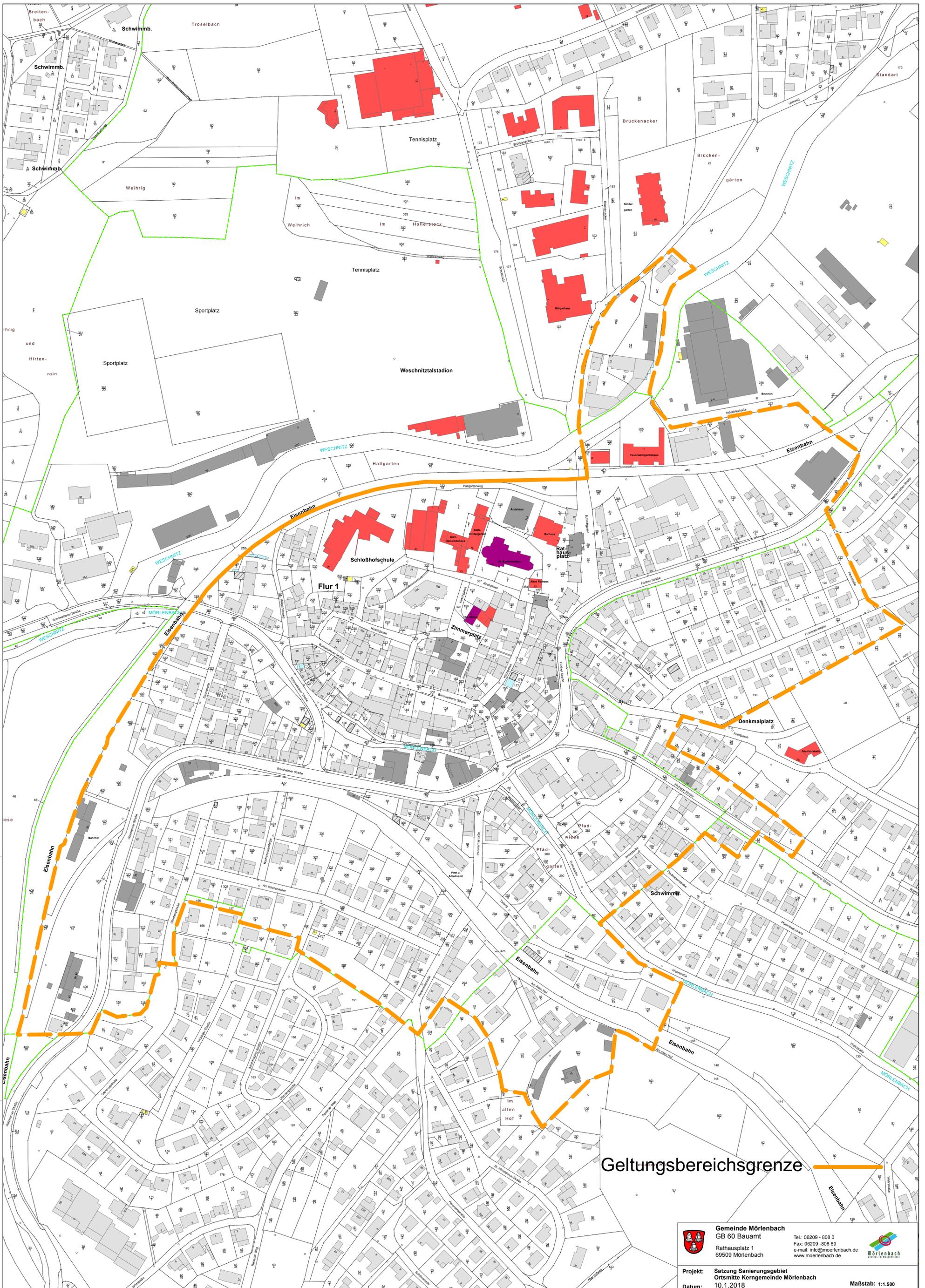
Mörtenbach, den 14.05.2018

Gemeindevorstand der Gemeinde Mörtenbach

.....

Helmstädter, Bürgermeister

(Siegel)



Geltungsbereichsgrenze

Gemeinde Mörlenbach
 GB 60 Bauamt
 Rathausplatz 1
 69509 Mörlenbach
 Tel.: 06209 - 808 0
 Fax: 06209 - 808 69
 e-mail: info@moerlenbach.de
www.moerlenbach.de

Projekt: **Satzung Sanierungsgebiet Ortsmitte Kerngemeinde Mörlenbach**
 Datum: **10.1.2018** Maßstab: 1:1.500